

Vernehmlassung Grüne Kanton Bern: Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis Mittwoch, 19. Dezember 2018
---------------------	--

Fragen des SOA bezüglich der SLG-Vernehmlassung:

Lastenausgleichsberechtigter Aufwand der Gemeinden für Betreuungsgutscheine

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden. *Begrüssen Sie diese Regelung?*

Art. 118 (Aufwand der Gemeinden)

Vorgesehen ist, dass analog dem bisherigen Sozialhilfegesetz die Gemeinden 20% Selbstbehalt haben, bzw. mind. 80% dem Lastenausgleich zuführen können (mit Ausnahme des Bereichs Obdach und Wohnen, der ohne Selbstbehalt überregional funktioniert). Im Bereich der KITAs kann der Selbstbehalt dazu führen, dass die Gemeinden nicht am Gutscheinsystem teilnehmen. Dies widerspricht der politischen Intention die familienergänzende Kinderbetreuung zu fördern. Daher ist der Selbstbehalt ganz zu streichen oder eventualiter sehr tief z.B. bei 5% festzulegen.

Zuständigkeit

Die neue Regelung im Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten sieht vor, dass der Kanton künftig die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegt, während die Gemeinden zuständig sind für die Bewilligung und Aufsicht der ortsansässigen Kindertagesstätten (analog der Regelung, welche bislang bei Kitas mit mehrheitlich subventionierten Plätze zu Tragen kam). Der Regierungsrat hat sich für die vorliegende Regelung ausgesprochen, weil diese näher am Wortlaut der Motion Rufener (M 252-2014) „Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung“ ist. Die grösstmögliche Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit und eine Reduktion der involvierten Amtsstellen, welche ebenfalls Anliegen des Motionärs sind, hätten durch eine kantonale Zuständigkeit erreicht werden können (analog der Regelung, welche bislang bei privaten Kitas galt). *Begrüssen Sie diese Regelung?*

Die Grünen erachten eine kommunale Aufsichtspflicht als problematisch, da diese zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führt und in der Qualität bei sehr kleinen Gemeinden nicht zwingend sichergestellt ist, da aufgrund der personellen Nähe nicht eine professionelle und unabhängige Aufsicht gewährleistet ist. Auch bei Anbietern über mehrere Gemeinden fährt dies zu unterschiedlichen Aufsichtsmodellen. Die Grünen befürworten klar eine kantonale Aufsicht. Aufgrund der Erfahrungen in der Stadt Bern (Bewilligungspflicht durch Kanton; Gemeinde übernimmt Aufsicht) ist eine «kann-Formulierung» möglich.

Anforderungen an die Aufsicht

Der Regierungsrat schlägt vor, auf Regulierungen zur Steuerung des Vollzugs weitgehend zu verzichten und z.B. auch keine Mindestzahl an zu beaufsichtigenden Institutionen vorzuschreiben. Er geht davon aus, dass der Anreiz für Gemeinden, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen und damit die Fachlichkeit und den rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, gross genug ist. *Sind Sie damit einverstanden?*

Nein. Es ist unverständlich, dass die Aufsicht nicht nach einheitlichen Vorgaben erfolgt. Es handelt sich um einen sensiblen Bereich, der besondere Vorsichts- und Aufsichtsmaßnahmen notwendig macht. Die professionelle Aufsicht in kleinen Gemeinden ist aufgrund der personellen Nähe (und der breiten Betroffenheit von Eltern) nicht in jedem Fall gewährleistet. Für eine einheitliche Aufsicht braucht es entsprechende Schulungen.

Gebühren

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. Einen Teil ihrer Ausgaben können die Gemeinden bei einer entsprechenden kommunalen Grundlage durch die Erhebung von Gebühren finanzieren. Ob sie eine Gebühr erheben wollen und gegebenenfalls wie hoch diese sein soll, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. *Sind Sie damit einverstanden?*

Nein. Unterschiedliche Gebühren nach Gemeinden belasten die Institutionen und werden als Zusatzkosten auf die Elterntarife überwält. Gebühren sind unsozialer (als steuerfinanzierte Mittel) und werden von den Grünen daher abgelehnt. Die Aufsicht muss vom Kanton wahrgenommen und über Steuermittel finanziert werden.

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Artikel	Bemerkung	Anträge:
(Zur Form)	Leider enthalten die Vernehmlassungsunterlagen keine Synopsis mit altem und neuem Gesetz. Im Vortrag wird teilweise darauf hingewiesen, dass gewisse Artikel unverändert übernommen wurden (z.B. Art. 28 ff Angebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf). Es bleibt aber teilweise unklar, ob kein solcher Hinweis bedeutet, dass Änderungen im Verhältnis zum SHG gemacht wurden.	Es soll eine Synopsis altes versus neues Gesetz erstellt werden, welche die Änderungen sichtbar macht. Im Vortrag wird jeweils erwähnt ob Anpassungen von Artikeln zu einer materiellen Veränderung führen oder unverändert analog der bisherigen Regelung gelten.

Artikel	Bemerkung	Anträge:
<p>Grundsätzliches</p>	<p>Die Grünen sind einverstanden, dass die institutionellen sozialen Leistungen in einem eigenen Gesetz verankert werden. Hingegen bedauern wir, dass der Bereich der erwachsenen Behinderten im vorliegenden Gesetz SLG noch aussteht und sich die beschlossene Änderung in Richtung einer selbstbestimmteren Lebensführung für die Betroffenen weiter verzögert. Noch anfangs Jahr war anlässlich der GEF-Jahresmedienkonferenz informiert worden, dass das kantonale Behindertenkonzept Gegenstand der Revision sein. Verwirrend ist die Aussage im Vortrag (S. 8) wonach von einem separaten Gesetz die Rede ist.</p> <p>Wie bereits in der Vernehmlassung zur ASIV-Verordnung kritisiert ist es nicht nur unüblich, sondern politisch und systematisch falsch zuerst eine Erneuerung wie die KITA-Gutscheine mittels Verordnungsrevision einzuführen und nachträglich (sic!) die gesetzlichen Grundlagen dazu zu schaffen. Dies widerspricht dem verfassungsmässig verankerten Gesetzgebungsprozess. Die Einführung der ASIV-Verordnung soll voraussichtlich per 1. April 2019 erfolgen, bevor die Gesetzesberatung überhaupt erfolgt ist.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der ASIV-Vernehmlassung ausführlich ausgeführt, erachten die Grünen einen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung für dringend notwendig. Dazu braucht es einen kantonale gültigen Rechtsanspruch, welcher den Eltern Rechtssicherheit schafft. Wir erinnern, dass bei der Einführung des Gutscheinsystems in der Stadt Bern gerade dieser Rechtsanspruch ein zentrales Element war und nach wie vor ist. Eine Delegation der Kompetenz und die Einführung von Kontingentierungen auf Gemeindeebene lehnen die Grünen strikt ab, da die Rechtgleichheit verletzt wird. Es käme wohl niemandem in den Sinn, im Bereich der</p>	<p>Die Regelung der Angebote für erwachsene Behinderte soll bald im Gesetz integriert werden.</p> <p>Die Einführung der Betreuungsgutscheine ist aufgrund einer gesetzlich ordnungsgemässen Grundlage zu machen.</p>

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	<p>Alterspflege eine ähnliche Kontingentierung auf Gemeindeebene vorzusehen.</p> <p>Ein weiterer kritischer sind die im Vortrag erwähnten finanziellen Restriktionen, sowohl bei den KITAs wie auch bei der frühen Förderung. Die Grünen lehnen das angeführte Primat der «Kostenneutralität» klar ab, da dies zu kurzfristig ist. Investitionen in die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, in der familienergänzende Kinderbetreuung und in die Frühförderung sind Investitionen in die Zukunft, die mithelfen spätere «soziale Reparaturkosten» zu vermeiden oder zu reduzieren.</p> <p>Wir verweisen auf die umfangreiche Stellungnahme zur ASIV-Verordnung:</p> <p>https://www.gruenebern.ch/wp-content/uploads/sites/2/2018/08/Stellungnahme-Grüne-VO-ASIV-2018.pdf</p> <p>Die Angebote nach diesem Gesetz, bzw. die Kantonsanteile nach dem Nettoprinzip, sollen neu alle vier Jahre mittels eines Rahmenkredits dem Grossen Rat unterbreitet werden und dürften dabei - je nach Höhe - dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Gemäss Art. 128 sind folgende 6 Rahmenkredite vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegeangebote für Erwachsene • Angebote für Kinder mit Behinderung • Angebote Gesundheitsförderung und Suchthilfe • Angebote Familien-, Kinder- und Jugendförderung • Angebote der beruflichen und sozialen Integration • Weitere soziale Angebote. <p>Da es sich bei den Angeboten von Art. 128 Abs 2 a-e um gesetzlich verankerte Leistungen handelt, ist nicht ersichtlich worin der Handlungsspielraum des Grossen</p>	

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	Rates besteht und damit scheint die im Vortrag (S. 63) erwähnte «maximale und praktikable Einflussnahme» nicht plausibel. Bereits heute hat der Grosse Rat die Möglichkeit über den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan Einfluss zu nehmen. Die Grünen lehnen diesen Vorschlag ab.	
Ingress	Da es sich beim Gesetz um die Umsetzung der verfassungsmässigen Sozialziele und Sozialrechte nach Art. 29 und 30 der Kantonsverfassung ¹ handelt, sollen diese und die relevanten übergeordneten Bestimmungen in Gesetz und Verfassung im Ingress erwähnt werden.	Aufzählung der relevanten Bestimmungen / Artikel der Kantonsverfassung und übergeordneter Gesetze. u.a. auch Art. 10, Abs. 3 KV «fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau».
Artikel 1 Zweck	Im bestehenden Gesetz lautet der Zweck «sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und	Der Zweckartikel ist zu ergänzen: 1.(analog bisher) Die Leistungen nach diesem Gesetz sichern die gemeinsame Wohlfahrt der

¹ **Art. 29**

Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung.

² Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung.

³ Opfer schwerer Straftaten haben Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten.

2.3 Sozialziele

Art. 30 ¹ Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass

1. *a* alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können, gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind und in den Genuss von bezahlten Ferien gelangen;
2. *b* alle zu tragbaren Bedingungen wohnen können;
3. *c* Frauen vor und nach einer Geburt materiell gesichert sind;
4. *d* geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern geschaffen und die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden;
5. *e* die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und der Jugendlichen berücksichtigt werden;
6. *f* alle sich gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden können;
7. *g* alle Menschen, die wegen Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen, ausreichende Pflege und Unterstützung erhalten.

² Sie verwirklichen diese Ziele in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	<p>eigenverantwortlichen Lebens». Dieser Grundgedanke soll auch im neuen Gesetz gelten. Die Formulierung in Art 1, Abs. 2 «Dabei steht die Mobilisierung der eigenen Ressourcen im Zentrum» wird im Vortrag (S. 15) noch verstärkt, indem «eine Pflicht zur Mobilisierung der eigenen Ressourcen» gefordert wird, «welche immer im Zentrum stehen soll». Dies verkennt Art. 30 der Kantonsverfassung, wonach es um die «Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung» geht.</p>	<p>Bevölkerung und ermöglichen jeder Person die Führung eines menschwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens.»</p> <p>2. Die sozialen Leistungsangebote an diesem Gesetz dienen</p> <p>a) bis g) (analog SLG, Abs. 1)</p> <p>3. Die Leistungen sind in «Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung»(Formulierung Art. 30, Abs. 2 KV)</p>
<p>Artikel 2 Soziale Leistungsangebote</p>	<p>Bei der Aufzählung der Angebote unter d. Familien, Kinder- und Jugendförderung fehlt der Aspekt der Eltern, welche bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt werden sollen.</p>	<p>Ergänzung neu: f. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern</p>
<p>Artikel 3 Zugänglichkeit</p>	<p>Die Leistungsangebote sind nur bei «ausgewiesenem Bedarf» zugänglich. Es ist unklar, wer den Bedarf (z.B. für den Zugang zu Mütter-/Väterberatung oder bei der Suchthilfe) definiert. Grundsätzlich ist das Diskriminierungsgebot zu beachten.</p>	<p>Der «Bedarf» ist auf Verordnungsstufe zu regeln. Es ist das Diskriminierungsverbot zu verankern.</p>
<p>Artikel 4 Subsidiarität</p>	<p>Das Grundangebot ist von der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen. Private Initiativen können die Grundversorgung ergänzen.</p> <p>Gemäss Vortrag werden bei der Bemessung der Beitragsgewährung (Leistungsabgeltung) «deren Eigenmittel und Drittmittel» berücksichtigt. Diese Berücksichtigung ist auf jene Mittel einzugrenzen, die aus den durch den Kanton finanzierten Leistungen erfolgen. Einnahmen und Drittmittel aus anderen Tätigkeitsfeldern (externe Projektfinanzierungen, Spenden, etc.) sollen nicht verrechnet werden.</p>	<p>Private Initiativen sind eine Ergänzung zum Grundangebot, aber kein Ersatz.</p>

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 5 Zuständigkeiten	Beispielsweise im Bereich der Familienergänzenden Betreuung gibt es keine kantonalen Statistiken über die Anzahl betreuter Kinder oder verfügbarer Plätze. Diese statistischen Zahlen sind aber notwendig und sollen erhoben werden.	Ergänzung: Abs. f (neu) Erhebt notwendige statistische Kennzahlen.
Artikel 6 Gemeinden	<p>Bisher handelte es sich laut Art. 6 SHG um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden:</p> <p>Der Kanton steuert unter Anhörung der Gemeinden die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen.</p> <p>² Er sorgt zusammen mit den Gemeinden sowie mit privaten und öffentlichen Trägerschaften für das Bereitstellen der erforderlichen Leistungsangebote.</p> <p>Neu sorgen sowohl die Gemeinden wie auch der Kanton (Art. 5) für eine «bedarfsgerechte Versorgung». Dies kann dazu führen, dass unklar ist, wer verantwortlich ist.</p> <p>Unklar ist auch, mit welchen Mitteln der Kanton säumige Gemeinden für die Erfüllung einer bedarfsgerechten Versorgung verpflichtet (z.B. familienergänzende Kinderbetreuung).</p>	Klären, wie die Verantwortlichkeit bei der doppelten Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden ist, bzw. die Verbundaufgaben explizit zu erwähnen.
Artikel 7 Ombudstelle	Die heutigen positiven Erfahrungen mit der Ombudsstelle im Alters-, Betreuungs- und Heimbereich sollen für eine Ausweitung des Angebotes auf alle Leistungsbereiche genutzt werden, da es sich um eine niederschwellige, bürger/innenorientierte Dienstleistung handelt.	
Artikel 7bis Gleichstellung von Frauen und Männern	Im bisherigen Gesetz war in Art. 7 die Gleichstellung von Frauen und Männern verankert. Dieser Artikel soll erhalten werden.	<p>Artikel 7bis <i>Gleichstellung von Frauen und Männern</i></p> <p>1. Bei allen sozialen Leistungsangeboten ist der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu respektieren.</p>

Artikel	Bemerkung	Anträge:
		2. Bei gleicher und gleichwertiger Arbeit ist die Lohngleichheit zu gewährleisten und zu überprüfen.
Artikel 8 Wirkungs- und Zielorientierung		
Artikel 9 Bereitstellung durch den Kanton	<p>Abs. 1 Im Vortrag ist die Rede von «enger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen» wonach der Bedarf «vermutlich nicht in allen Bereichen vollumfänglich gedeckt werden kann» daher notwendigen Prioritätensetzungen. Es ist unklar worauf sich diese Aussagen von anscheinend weniger Finanzen bezieht. Da die finanziellen Rahmenbedingungen für jeden Aufgabenbereich gelten (und nicht nur für den Sozialbereich) ist dieser Satz zu streichen.</p> <p>Abs. 2 Leistungen können mittels Leistungsverträgen an Dritte übertragen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von den beauftragten Dritten die orts- und branchenüblichen Anstellungsbedingungen eingehalten werden. (siehe Antrag Art. 18)</p>	Abs. 1 Anpassung der Botschaft ohne Ankündigung von finanziellen Einschränkungen.
Artikel 10 Bereitstellung durch die Gemeinden		
Artikel 11 Interkantonale Zusammenarbeit		
Artikel 12 Grundsatz		
Artikel 13 Leistungsorientierung		
Artikel 14 Zweckkonforme Verwendung		

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 15 Rückerstattung		
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18 Leistungsverträge	<p>Art 2, Abs. a. Die Grünen begrüßen die Pflicht der Leistungserbringer/innen die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen. Dazu ist in den Leistungsverträgen die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für die Ausbildungsbetreuung.</p> <p>Art. 3. Die Grünen begrüßen den Auftrag an die Leistungserbringer/innen Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Beeinträchtigungen anzustellen. Dies ist im Einzelfall in den Leistungsverträgen allenfalls mit Abgeltungen zu vergüten, z.B. bei stärkerem Betreuungsaufwand bei Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Bei der Übertragung von Leistungen an Dritte ist zu berücksichtigen, dass von den beauftragten Dritten die orts- und branchenüblichen Anstellungsbedingungen eingehalten werden</p>	<p>Abs. 4 neu:</p> <p>Leistungsvertragsnehmer müssen sicherstellen, dass beim Personal die orts- und branchenüblichen Anstellungsbedingungen eingehalten werden.</p>
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22 Leistungserbringer	<p>Die Übertragung von Aufgaben wird auch an Private Trägerschaften wie juristische Personen des Privatrechtes vorgesehen. Dabei ist sicher zu stellen, dass bei gewinnorientierten Firmen keine Quersubventionierung stattfindet und keine Gewinnäufnung gefördert wird.</p>	<p>Anpassung erforderlich um die Äufnung übermässiger privater Gewinne zu beschränken.</p>

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	<p>Leistungsangebote im Bereich der Betreuung bereitstellen. Nur bei ausreichender Betreuung und hauswirtschaftlicher Unterstützung können viele Menschen mit Pflegebedarf im angestammten Zuhause verbleiben.</p> <p>Art. 28 Abs. 2: Es ist positiv, dass die Anliegen der Angehörigen explizit berücksichtigt werden. Diese leisten den grössten Teil der der Pflege- und Betreuungsarbeit.</p>	
Artikel 29	<p>Der Verweis auf Beratungs- und Informationsstellen für pflegende Angehörige ist zu begrüssen.</p> <p>Tagesstätten leisten einen wichtigen Beitrag, damit Menschen mit einem Pflegebedarf länger im angestammten Zuhause bleiben können. Auch sind sie wichtig zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Auch Nachtstätten helfen, diese beiden Ziele zu erreichen. Sie sind im Gesetz ebenfalls namentlich zu erwähnen.</p> <p>Es ist nicht mehr von Pflegeheimen wie im bisherigen Gesetz, sondern von Wohnheimen die Rede. Ist das eine rein sprachliche Erneuerung? Dies ist zu klären!</p>	d Tages- <u>und</u> <u>Nachtstätten</u> ,
Artikel 30		Es ist im Vortrag zu klären, welche Rolle die Gemeinden im Bereich der Alterspolitik konkret einnehmen (sollen).
Artikel 31		
Artikel 32 Finanzierung der Pflegekosten	<p>Im Vortrag steht, die Finanzierung erbrachter Pflegeleistungen setze die Bedarfsermittlung mittels eines zugelassenen Pflegebedarfserhebungsinstruments voraus. Es bleibt aber unklar, wer diese Zulassung erteilt (der Bund scheinbar nicht).</p> <p>Abs. 1: Ein (kleiner) Teil der Pflegeleistungen wird nach UVG oder MVG finanziert. Dies ist hier zu berücksichtigen.</p>	<u>3 Der Regierungsrat kann die Instrumente zur Bedarfsermittlung von Pflegeleistungen bestimmen.</u>

Artikel	Bemerkung	Anträge:
		1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherern <u>Sozialversicherungen</u> und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG).
Artikel 33 Angebote für Kinder und Jugendliche mit Pflege-, Betreuungs- und Bildungsbedarf	Das Recht auf Bildung wird «ermöglicht». Da Kinder ein Recht auf Bildung haben, ist dies auch so zu formulieren.	«... sollen angemessene und ausreichende Bildung der Kinder und Jugendlichen <u>sicherstellen.</u> »
Artikel 34		Entlastungsdienste für Angehörige sind explizit als Angebote aufzunehmen.
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38	Abs. 1: Ein Teil der Pflegeleistungen wird nach IVG, UVG oder MVG finanziert. Dies ist hier zu berücksichtigen. Um Familien mit pflegebedürftigen Kindern finanziell zu entlasten, ist bei Pflegeleistungen für Kinder und Jugendliche auf die Kostenbeteiligung zu verzichten.	1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherern <u>Sozialversicherungen</u> und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern <u>gedeckten Pflegekosten</u> gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG).
Artikel 39 Angebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe		
Artikel 40		
Artikel 41	Die Aufzählung der Interventionsfelder wird nachdrücklich unterstützt.	

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 42	Die Gemeinden sind für die Bereitstellung der Angebote «Obdach und Wohnen» und «Schadensminderung» zuständig.	Die Verantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot muss beim Kanton liegen.
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung		
Artikel 47 Zuständigkeit	<p>Abs. 1 Es handelt sich um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden.</p> <p>Gemäss Ausführungen zu Abs 3. können die Gemeinden die Verfügungskompetenz im KITA-Bereich delegieren. Der Vortrag warnt vor allfälligen «Interessenkonflikten». Diese sind näher zu erläutern und allenfalls Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Interessenkonflikte zu treffen.</p> <p>Achtung: Im Gesetz gibt es nur Abs. 1 und 2 und keinen Absatz 3 wie im Vortrag erwähnt.</p>	
Artikel 48 Frühe Förderung	<p>Die frühe Förderung ist zu wenig umfassend formuliert und die Eingrenzung auf die Mütter- und Väterberatung und die vorschulische Sprachförderung zu eng gefasst. Es fehlen insbesondere weitere im kantonalen Konzept frühe Förderung enthaltene Elemente wie Hausbesuchsprogramme, die Sprachförderung in Spielgruppen oder die regionale Vernetzung.</p> <p>Wie Studien zeigen, leistet die frühe Förderung einen wichtigen Beitrag zu Verhinderung späterer Armut. Gemäss Verfassung und Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung ungeachtet der sozio-ökonomischen Situation ihrer Eltern. Bei allen</p>	Evidenzbasierte Hausbesuchsprogramme sind als eigenes Angebot zu definieren und aufzunehmen. Die Finanzierung hat analog zu den anderen Projekten zu erfolgen.

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	Programmen ist auf wissenschaftliche Evaluierung und Qualität der Angebote zu achten.	
Artikel 49 Mütter- und Väterberatung	Die regionale Vernetzung soll als Aufgabe festgehalten werden.	
Artikel 50 Vorschulische Sprachförderung	<p>Die vorschulische Sprachförderung soll im Rahmen von Kita gemacht werden, da diese als besonders geeignet betrachtet werden und fördert dies mittels Betreuungsgutscheinen. Da die Gemeinden aber freiwillig wählen können, ob sie Gutscheine anbieten und damit in der Gemeinde KITAs existieren, stellt sich die Frage, was mit Kindern mit Sprachförderbedarf in Gemeinden ohne Gutscheinsystem passiert.</p> <p>Solange in den Gemeinden nicht genügend KITA-Plätze zur Verfügung stehen, sind qualitative gute Spielgruppen mit pädagogischer Qualität als ergänzendes Angebot zur Sprachförderung wichtig.</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass Kinder mit Sprachförderbedarf in jedem Fall Zugang zu einem passenden Angebot in Wohnnähe haben.</p> <p>Abs. 3 Der Kanton unterstützt Kita, Spielgruppen und Tageseltern bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich Sprachförderung.</p>
Artikel 51 Familienergänzende Kinderbetreuung – Neu Art. 51bis Anspruch	<p>Während im Volksschulgesetz für die Tagesschulen ein bedingter Anspruch auf ein Angebot besteht, ist bei den KITAs kein Anspruch vorgesehen, bzw. jede Gemeinde kann selber entscheiden ob sie ein Angebot mit Gutscheinen unterstützen will.</p> <p>Volksschulgesetz, Art. 14d Tagesschule 3 Die Gemeinden haben mindestens diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht. 5 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.</p>	<p>Es ist prioritär ein neuer Artikel 51bis Anspruch zu ergänzen, der einen Anspruch für Eltern festlegt:</p> <p>Neu 3. Eltern im Kanton Bern haben unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu Betreuungsgutscheinen.</p> <p>Es ist ein «bedingter Anspruch» analog dem Volksschulgesetz zu verankern:</p> <p>Die Gemeinden nehmen am Gutscheinsystem teil, sofern dafür eine genügende Nachfrage besteht.</p> <p>5 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist.</p>

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	Die Ungleichbehandlung von Eltern in Abhängigkeit von ihrem Wohnort bei einer Leistung, die aus einer Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton erwächst, verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot.	Entsprechend zu streichen sind Art. 53, Abs. 2 (Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen) und analoge Bestimmungen.
Artikel 51 neu Qualitätssicherung	<p>Während im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Qualitätssicherung geregelt ist, wird hier mit Verweis auf die nationale Pflegekinderverordnung auf Anforderungen verzichtet. Dabei ist die Qualitätssicherung von grösster Bedeutung und soll analog der Volksschule gewährleistet werden.</p> <p>Volksschulgesetz, Art. 14d <i>Tagesschule</i> (5) Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.</p>	Neu: Der Regierungsrat erlässt Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.
Artikel 52 Kinder mit besonderen Bedürfnissen	Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Der Regierungsrat soll Kindern mit besonderen Bedürfnissen, bzw. deren Eltern unterstützen. Hier braucht es eine Verpflichtung gegenüber den Eltern, die ansonsten Schwierigkeiten haben für ihre Kinder aufgrund des grösseren Betreuungsaufwandes einen KITA-Platz zu finden. Die kann-Formulierung ist ungenügend.	Neu: 4. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gibt es Zusatzleistungen, welche den zusätzlichen Betreuungsbedarf abgelten. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und den Umfang.
Artikel 53		
Artikel 54	Gemäss Abs. 2 ist unklar, ob / dass eine Fachstelle die soziale / sprachliche Integration beurteilt und dass für die gesundheitlichen Gründe eine Fachärztin oder ein Facharzt zuständig ist. Im Vortrag findet sich in den Erläuterungen zu Abs. 3 kein Hinweis dazu.	Art. 54 2 ist um Abs. c zu ergänzen: d. Der Umfang der Betreuungsgutscheine bei der sozialen, sprachlichen Integration oder bei gesundheitlichen Gründen ist erfolgt der fachlichen Einschätzung von Fachstellen.

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	<p>Gemäss der Vernehmlassung über die ASIV-Verordnung und die Direktionsverordnung, die im August 2018 in der Konsultation war,² war in Artikel 14 der vorliegenden Direktionsverordnung vorgesehen, dass es gegenüber heute Einschränkungen beim vergünstigten Betreuungspensum bei der sozialen und sprachlichen Integration geben soll. Gemäss der Direktionsverordnung Art. 14 ist das vergünstigte Pensum bei der sozialen Indikation 20-60 Prozent, bei der sprachlichen Indikation fix 40 Prozent. Diese Einschränkungen laufen unter dem Titel «kostendämpfende Massnahmen» und sind finanzpolitisch motiviert. Die Einschränkung der Integration von Kindern aufgrund von sozialer oder sprachlicher Integration ist aber kurzfristig und könnte gar längerfristig zu höheren Kosten für die Allgemeinheit führen. Daher ist hier auf die fachliche Beurteilung durch geeignete Fachstellen abzustellen, welche den sinnvollen subventionierten Betreuungsaufwand festlegen sollen. Dies wäre eine analoge Regelung wie bei der gesundheitlichen Indikation wo der Facharzt, bzw. die Fachärztin den Umfang des Pensums festlegt. Daher sind die Grünen der Ansicht, dass auf die Plafonierung bei der sozialen und sprachlichen Indikation zu verzichten ist und die detaillierte Regelung auf Verordnungsstufe zu erfolgen hat (nicht auf Stufe Direktionsverordnung). Dabei ist der Grundsatz im Gesetz zu verankern.</p>	<p>(= ohne prozentuale Plafonierung in der Direktionsverordnung).</p>
Artikel 55 Zugänglichkeit	<p>Die Kontingentierung auf Gemeindeebene widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Eltern und ist zu streichen. Sie schafft nicht nur Ungerechtigkeiten, sondern</p>	<p>Artikel 15 ist zu streichen</p>

²² VERNEHMLASSUNG BETREFFEND VERORDNUNG ÜBER DIE ANGEBOTE ZUR SOZIALEN INTEGRATION (ASIV) - DIREKTIONSVERORDNUNG ÜBER DAS BETREUUNGSGUTSCHEINSYSTEM (BGSDV)

[HTTPS://WWW.GEF.BE.CH/GEF/DE/INDEX/DIREKTION/ORGANISATION/RA/VERNEHMLASSUNGEN_KONSULTATIONEN/ASIV0.HTML](https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/ra/vernehmlassungen_konsultationen/asiv0.html)

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	<p>schafft auch eine Unübersichtlichkeit. So kann sich eine Familie für Gemeinde X als Wohnort entscheiden, die Gutscheine ausgibt und im nächsten Jahr kann sich die Gemeinde wieder ganz vom Gutscheinsystem verabschieden oder die Familie verliert werden der Kontingentierung ihren Anspruch. Damit wird die Planbarkeit für Familien erschwert.</p> <p>Im Vortrag (S. 60) sind die Probleme der Kontingentierung ausführlich dargelegt. Die Kombination von Selbstbehalt und Möglichkeit zur Kontingentierung kann dazu führen, dass nicht mehr KITA-Plätze entstehen, was im Widerspruch zur politischen Intention ist.</p> <p>Zudem entsteht ein bürokratischer Aufwand, der kaum verhältnismässig ist.</p>	
<p>Artikel 55 Neu Umfang der Betreuungsgutscheine</p>	<p>Die Kontingentierung nach Art. 55 widerspricht dem Sinn und Geist des Gutscheinsystems. Wer erwerbstätig ist, soll entsprechend der Erwerbstätigkeit unterstützt werden. Daher soll in Art. 55 keine Kontingentierung ermöglicht werden, aber die Berechtigung für Betreuungsgutscheine soll an den Umfang der Erwerbstätigkeit geknüpft werden, wie es in der Stadt Bern heute praktiziert werden.</p> <p>Dabei soll unbürokratisch sichergestellt werden, dass auf begründetes Gesuch (z.B. bei unregelmässigen Arbeitszeiten, langen Wegzeiten, etc) der Umfang erhöht werden kann.</p>	<p>Art. 55NEU Umfang der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und wird in Prozenten ausgedrückt.</p> <p>² Er entspricht</p> <p>a. bei gemeinsamem Haushalt: Dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad, der hundert Prozent übersteigt;</p> <p>b. bei Alleinerziehenden: Dem Beschäftigungsgrad ab zehn Prozent.</p> <p>³ Als gemeinsamer Haushalt gilt das Zusammenleben von Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern und Konkubinatspaaren</p>

Artikel	Bemerkung	Anträge:
		<p>ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Eltern und Erziehungsberechtigten kann der Umfang um maximal zwanzig Prozent erhöht werden.</p> <p>⁵ Die Abstufung erfolgt in Zehnerschritten. Es wird nach mathematischen Regeln gerundet.</p> <p>⁶ Zehn Prozent entsprechen im Umfang einer Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen pro Woche.</p> <p>Die Formulierung entspricht mit redaktionellen Anpassungen Art. 10 des FEBR-Reglements der Stadt Bern (https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-862_31).</p>
Artikel 56 Zulassung der Leistungserbringer	<p>Im Gegensatz zum Pilot in der Stadt Bern will der Kanton auf einen Maximaltarif verzichten. Dies führt dazu, dass die Tarife steigen und die Kosten für die Eltern zunehmen.</p> <p>Art. 56 Abs. 1 neu g: Die Tarife sind nach Alter abgestuft, da Säuglinge bis 12 Mt. 1.5 Plätze beanspruchen, Kindergartenkinder 0.75. Das wird neu in der Höhe der Gutscheine abgebildet. Wenn alle Kleinkinder zum gleichen Tarif aufgenommen werden müssen, besteht kein Anreiz, Säuglinge aufzunehmen. Es ist dann attraktiver 3</p>	<p>Art. 56, Abs. 1 neu g:</p> <p>Der Regierungsrat legt die Maximaltarife fest und überprüft sie regelmässig.</p>

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	<p>Kleinkinder statt 2 Säuglinge zum gleichen Preis aufzunehmen.</p> <p>Die Grünen unterstützen im Grundsatz die Aufnahmepflicht für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Inklusion, Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz), wobei Institutionen Kinder mit besonderen Bedürfnissen nur im Rahmen ihrer Möglichkeit aufnehmen können. Eine generelle Aufnahme z.B. bei Tagesfamilien ist nicht möglich. Im Vortrag steht: «im Rahmen der Kapazitäten», was sinnvoll ist, da FaBeK ja nicht spezifisch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ausgebildet sind. Dies kann zu einer Überforderung des Personals führen, wenn sie nicht entsprechend geschult und begleitet werden. Der Mehraufwand der Kitas muss angemessen entgolten werden.</p> <p>Die Grünen unterstützen den im Vortrag aufgeführten Abs. 2 wonach der Regierungsrat Anforderungen in einer Verordnung erlässt und spezifische Anforderungen an die KITAs festlegen kann. Dieser Artikel fehlt im Gesetzesentwurf und ist zu ergänzen.</p> <p>Art. 56 Abs. 1 d: Ich sehe die Aufnahmepflicht kritisch. Ich habe in Diskussionen auch gemerkt, dass bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen jeder etwas anderes versteht.</p>	<p>Abs. 1 d) sie nehmen Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer Kapazitäten auf.</p> <p>Abs. 56, Abs. 2 (analog Vortrag, S. 35)</p> <p>Der Regierungsrat wird die Anforderungen in einer Verordnung näher festlegen und weitere Bestimmungen erlassen. Er kann ebenfalls spezifische Anforderungen für Kitas bzw. TFO festlegen.</p>
<p>Artikel 57 Pflichten Leistungserbringer</p>		<p>Neu: Abs. 1 neu f. Hat der zuständigen Behörde gemäss Vorgaben statistische Kennzahlen zu liefern.</p>
<p>Artikel 58</p>		

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 59 Mitwirkungspflicht der Eltern	Die Mitwirkungspflicht der Eltern ist wichtig. Es kann aber unverschuldete Situationen geben, wo Eltern notwendige Belege nicht liefern können, da sie von Dritten nicht geliefert werden.	Ergänzung: Art. 59 Abs. 2 Verletzen sie <u>selbstverschuldet</u> ihre Mitwirkungspflichten.....
Artikel 60 Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit OKJA	Der Bereich der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird im Gesetz äussert knapp in einem einzigen Artikel umschrieben. Die Anforderungen werden in die Verordnung delegiert. Angesichts der wichtigen präventiven Wirkung der Angebote wäre eine etwas gehaltreichere Umschreibung analog der Ausführungen im Vortrag mit «Partizipation», «Prävention» und «Integration» (S. 31) wünschenswert. Zudem ist auf die Professionalität des Angebots hinzuweisen.	Ausführlichere Umschreibung des Inhaltes des Angebotes. Abs 1: Die offene Kinder- und Jugendarbeit <u>umfasst professionelle pädagogische und soziokulturelle Angebote und</u> bezweckt, Kinder und Jugendliche von sechs Jahren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen. <u>Sie verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche sozial zu integrieren und hat eine präventive Wirkung, insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung der Armut, Sucht, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Kriminalität.</u>
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 69		
Artikel 70 Weitere Leistungsangebote (wie Frauenhäuser, etc)		
Artikel 71	<p>Sinnvollerweise soll die Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung (heute erbracht von der Beratungsstelle für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen), die unter die Leistungsangebote des Art. 71 lit. a - f fällt aufgeführt werden , zumal im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) explizit die Ehe- und Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) als institutionelle Leistungsangebote aufgeführt sind (Art. 20b EG ZGB).</p> <p>Art. 71 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) vom 11.06.2001 hält unter dem Titel «Soziale Integration» das Folgende fest:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>«Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in folgenden Bereichen bereit:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a [...]</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung,</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>c – e [...]</i></p>	<p>Art.71 lit. g E-SLG ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>g) Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung</p>
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78 Modellversuche	<p>Im Rahmen von Forschungsprojekten soll der regulierte Verkauf von Cannabis durch Apotheken oder andere Stellen geprüft werden. Damit sollen konkrete Erkenntnisse über die Auswirkungen auf das Konsum- und Kaufverhalten sowie auf das Befinden der Studienteilnehmenden gewonnen werden. Das Projekt der Uni Bern ist Teil der beabsichtigten Forschungsprojekte in anderen Schweizer Städten bzw. Kantonen. Die Erarbeitung des Forschungsdesigns erfolgte in Koordination mit den Projektarbeiten in Basel, Genf und Zürich. Die Städte Biel, Luzern und Zürich planten, sich dem Forschungsvorhaben der Uni Bern an zu schliessen.</p> <p>Das Forschungsprojekt wurde von der kantonalen Ethikkommission (KEK) Ende Februar 2017 bewilligt. Das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern (ISPM) hat das Gesuch danach beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung eingereicht.</p> <p>Der Bundesrat hat am 4. Juli 2018 das Vernehmlassungsverfahren über die Schaffung eines «Experimentierartikels» im Betäubungsmittelgesetz eröffnet. Der «Experimentierartikel» soll es Gemeinden ermöglichen, in einem definierten, wissenschaftlich begleiteten Rahmen Pilotversuche zum legalen Cannabisverkauf durchzuführen.</p>	<p>Neu: Die GEF unterstützt wissenschaftliche Studien und Pilotprojekte für wissenschaftliche und medizinische Zwecke im Rahmen nationaler Studien.</p>
Artikel 79		
Artikel 80		

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 81 Praktische Aus- und Weiterbildung: Pflicht	Die Grünen unterstützen die Bestrebungen mit einer Ausbildungspflicht genügend Ausbildungsplätze sicher zu stellen und damit für genügend Fachkräfte zu sorgen. Die Ausbildungspflicht ist nur für den nichtuniversitären Gesundheitsberufe vorgesehen. Bei einem allfälligen Bedarf sollte aber auch eine analoge Ausbildungspflicht im sozialen Bereich vorgesehen werden.	Ausweitung der Möglichkeit die Ausbildungspflicht auf weitere Berufe auszuweiten. Es ist mit geeigneten Massnahmen sicher zu stellen, dass in den Ausbildungsbetrieben für die Ausbildung genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, insbesondere für die Ausbildungsbetreuung.
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 99	Die Aufsicht über die Kita ist angesichts der Vulnerabilität der jungen Kinder (Aufnahme ab Baby-Alter) professionell zu gestalten. Die Verantwortung für die Aufsicht soll beim Kanton bleiben. Gemeinden führen teilweise gemeindeeigene Kita, die sie sonst selbst überprüfen würden. Das ist angesichts der erwähnten Vulnerabilität der betreuten Kinder eine nicht statthafte Rollenvermischung.	Ist zu ändern.
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105 Bewilligung für Kindertagesstätten und Aufsicht	Die Aufsicht für den Kleinkinderbereich soll an die Gemeinden delegiert werden, während die Aufsicht in anderen Bereichen (z.B. Tagesstätten im Altersbereich) kantonal geregelt werden. Da es sich bei den KITAs um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden handelt, ist eine umfassende Delegation der Aufsicht auf die Gemeinden nicht statthaft. Diese verunmöglicht einerseits eine Kohärenz bei der Aufsicht, andererseits gibt es berechtigte Zweifel ob kleine Gemeinden genügend Fachkenntnisse haben diese Aufsichtsfunktion wahrzunehmen.	Korrektur, wonach der Kanton die Aufsicht trägt, aber grösseren Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Aufsicht übertragen kann, wenn diese die Anforderungen der Aufsicht erfüllen. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Aufsicht. Das gleiche gilt für die Bewilligung.
Artikel 106	Aufgrund der Gewaltentrennung zwischen Bewilligung und Aufsicht muss der Kanton weiterhin für die Bewilligungen zuständig sein.	1 Der Kanton bewilligt die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen gemäss der eidg. Pflegekinderverordnung (PAVO Art. 15) 3 Die Aufsicht und Qualitätskontrolle kann an die Gemeinden übertragen werden.
Artikel 107	Trennung der Bewilligung und Aufsicht. Die Bewilligungsbehörde muss der Kanton sein. Die bewilligten Kindertagesstätten können der Aufsicht der	1 Für die Bewilligungserteilung ist der Kanton zuständig. Die Aufsicht kann der Gemeinde übertragen werden.

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	Standortgemeinde unterstehen. Die Verordnung soll zusammen mit diesem Gesetz bekannt sein.	
Artikel 108		
Artikel 109	<p>Absatz 2: Im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung zur Unterkunft und Unterstützung im Privathaushalt stellt der Kanton sicher, dass die zuständigen Bewilligungsbehörden an die erforderlichen Informationen für die Prüfung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen gelangen, insbesondere über die Qualifikation der Leitung (behördlicher Strafregisterauszug).</p> <p>Absatz 3: Die kantonale Datenschutzgesetzgebung ist auch für die Aufbewahrung der Beobachtungsberichte von Kindern in Kitas massgebend.</p>	
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128 Rahmenkredite	<p>Die Angebote nach diesem Gesetz, bzw. die Kantonsanteile nach dem Nettoprinzip, sollen alle vier Jahre mittels eines Rahmenkredits dem Grossen Rat unterbreitet werden und dürften dabei - je nach Höhe - dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Da es sich um gesetzlich verankerte Aufgaben handelt ist nicht einsichtig, warum diese Änderung angestrebt wird. Da bisher keine solchen Rahmenkredite vorgelegt wurden, scheinen diese gesetzlich nicht notwendig zu sein. Da es sich bei den Angeboten von Art. 128 Abs 2 a bis e um in diesem neuen Gesetz gesetzlich verankerte Leistungen handelt, ist nicht ersichtlich worin der Handlungsspielraum des Grossen Rates besteht und damit scheint die im Vortrag (S. 63) erwähnte «maximale und praktikable Einflussnahme» nicht plausibel. Auch die Aussage, dass erst ein Rahmenkredit es ermögliche «dass die Handlungsfelder im Voraus priorisiert werden und dass die Gelder im Sinne des Grossen Rates eingesetzt werden» ist nicht schlüssig. Bereits heute besteht die Verpflichtung, dass die Gelder gemäss den gesetzlichen Vorgaben eingesetzt werden. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass gesetzliche Vorgaben im Kontext knapper Finanzmittel durch Kürzungsanträge untergraben werden.</p>	<p>Auf Rahmenkredite gesetzlich verankerter Leistungen ist zu verzichten, sofern diese nicht nach existierenden finanzrechtlichen Bestimmungen zwingend sind.</p> <p>Im Vortrag ist aufzuzeigen, mit welchen Leistungsvertragsparteien die Aufgaben heute erfüllt werden und welchen Einfluss die Rahmenkredite für die Leistungsverträge hätten.</p>
Artikel 129	Die Ausführungen zu Art. 129, Abs. 1, welche die Aus- und Weiterbildung nichtuniversitärer Gesundheitsberufe als	

Artikel	Bemerkung	Anträge:
	gesetzliche Pflicht anerkennen, hingegen Leistungsangebote für Jugendliche mit Behinderung nicht ist nicht schlüssig. Hier ist eine vertiefe juristische und finanzrechtliche Begründung zu liefern.	
Artikel 130		
Artikel 131		
Artikel 132		
Artikel 133		
Artikel 134		
Artikel 135		
Artikel 136		
Artikel 137		
Indirekte Änderungen		
Artikel 20b EG ZGB		
Artikel 74 KESG		
Artikel 19 VSG		
Artikel 25 FILAG		
Artikel 16a GesG		
Artikel 106 SpVG		
Artikel 110 SpVG		
Artikel 115 SpVG		
Artikel 14 AMG		
Artikel 4 SHG		

Artikel	Bemerkung	Anträge:
Artikel 8-8c SHG <i>aufgehoben</i>	Aufhebung Bonus – Malus: Die Aufhebung wird nachdrücklich unterstützt. Die Grünen hatten bereits vor der Einführung auf die Problematik dieses System aufmerksam gemacht und sind begrüßen die ersatzlose Streichung.	
Artikel 9 SHG		
Artikel 14 SHG		